

**Satzung
über die Benutzung von Räumlichkeiten
in der Stadt Schwentinental**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.11.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich und Zweck**

(1) Die Stadt Schwentinental stellt nachstehende Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) Bürgersaal -groß- im Anbau des Rathauses, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental
- b) Bürgersaal -klein- im Anbau des Rathauses, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental
- c) Schulungsraum im Keller des Rathauses, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental
- d) Sozialräume im Keller und Erdgeschoss des Rathauses, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental
- e) Sozialräume im Erdgeschoss des Bürgerhauses, Seebrooksberg 1, 24222 Schwentinental
- f) Sitzungsräume I-II im Obergeschoss des Bürgerhauses, Seebrooksberg 1, 24222 Schwentinental

(2) Diese Räume und deren Einrichtungen können für die Durchführung von Versammlungen, Konzerten, Ausstellungen, für sonstige kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen und Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Verbände genutzt werden. Einzelne Räume können in Ausnahmefällen zur Nutzung für private Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn der eigentliche Nutzungszweck (Sitzungen, Ausstellungen u.ä.) dadurch nicht beeinträchtigt wird.

**§ 2
Benutzungsvereinbarung und Hausrecht**

(1) Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten schließt die Stadt Schwentinental auf der Grundlage dieser Satzung mit dem Benutzer eine privatrechtliche Vereinbarung ab.

(2) Das Hausrecht wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, deren Stellvertretungen und von beauftragten Mitarbeitern der Stadt ausgeübt.

**§ 3
Entgelt**

Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Entgeltspflicht und die Höhe des Entgeltes werden in einer gesonderten Entgeltssatzung geregelt.

